

Die folgende Wahlbekanntmachung wird ab 14.01.2019 in den Gemeinden des Amtsbereiches Niepars satzungsgemäß an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt und hier informatorisch abgedruckt:

Bekanntmachung

zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Durchführung der Kommunalwahlen am 26.05.2019 in den Gemeinden

**Niepars
Pantelitz
Kummerow
Groß Kordshagen
Lüssow
Neu Bartelshagen
Steinhagen
Jakobsdorf
Wendorf
Zarrendorf**

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193) in Verbindung mit § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.94), geändert durch Verordnung vom 12. April 2016 (GVOBl. M-V S. 104) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde des Amtes während der Dienststunden im Amt Niepars, Gartenstraße 69b, 18442 Niepars, Zimmer 2.21 kostenlos ausgegeben werden.

Die Anzahl der Gemeindevertreter beträgt in

Niepars	17
Pantelitz	9
Groß Kordshagen	7
Lüssow	9
Steinhagen	13
Jakobsdorf	7
Wendorf	9
Zarrendorf	11

Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung in

Niepars	16
Pantelitz	8
Groß Kordshagen	6
Lüssow	8
Steinhagen	12
Jakobsdorf	6
Wendorf	8
Zarrendorf	10

Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Vertretung.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus einem Wahlbereich.

Ein Einzelbewerber, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen.

Auf einen **Wahlvorschlag** für die Gemeindevertretungswahl sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWG höchstens in

Niepars	21
Pantelitz	13
Groß Kordshagen	11
Lüssow	13
Steinhagen	17
Jakobsdorf	11
Wendorf	13
Zarrendorf	15

Bewerber zu benennen. Bewirbt sich ein Wahlberechtigter für die Gemeindewahl, so muss er bei Einreichung des Wahlvorschlages versichern, dass er sich in keiner anderen Gemeinde um einen Sitz bewirbt.

Ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf einen Bewerber enthalten. Dieser darf auch gleichzeitig Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung sein. Nach § 16 Abs. 7 LKWG müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers von ihm selbst.

Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss deren Namen tragen. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Gemeindevertretung müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nach § 15 Abs. 3 LKWG ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Gemeindevertretungswahl unzulässig.

Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können dafür gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Zur Wahl des Bürgermeisters können sich Parteien und Wählergruppen dagegen an einem gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag gemäß § 62 Abs. 2 LKWG beteiligen; in diesem Fall findet § 15 Abs. 3 LKWG keine Anwendung.

Die Vorschriften gemäß der §§ 15 – 9 des LKWG über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 62 Abs. 4 LKWG sind die Wahlvorschläge bis zum

Dienstag, 12. März 2019, 18.00 Uhr,

beim Amt Niepars - Gemeindevahlleiter - Gartenstraße 69b, 18442 Niepars, abzugeben.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie bis spätestens 21. Tag vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar, wenn sie nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Niepars, 10.01.2019



Peter Forchhammer
Gemeindevahlleiter